

Seite 1 von 1

06.07.2022

Aktenzeichen
1451 E - Z. 18/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr weiterer Antrag vom 17.06.2022


Mein Schreiben vom 22.06.2022 (1451 E – Z. 18/22)

Sehr 

zu Ihrem o.g. Antrag teile ich Nachfolgendes mit:

Jeder Inhaftierte erhält in der Regel eine Vergütung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Insofern verweise ich auf meine Antwort zu Frage 2 in dem Schreiben vom 07.06.2022. Weiter ausdifferenzierte Daten im Sinne der Anfrage liegen hier nicht vor. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Hinsichtlich der Frage 5 b ist darauf hinzuweisen, dass § 32 Absatz 4 StVollzG NRW eine flexible Regelung zur Festlegung der Höhe des Entgelts bei arbeitstherapeutischer Beschäftigung enthält. Danach wird ein Arbeitsentgelt gezahlt, wenn dies der Art der Tätigkeit und der erbrachten Leistung entspricht; die Bewertung obliegt dem Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee